

Verordnung

zur Unterschutzstellung des Naturdenkmales „Linde am Wald – ND-AUR 131“

in der Gemarkung Wallinghausen, Flur 2, Flurstück 38/18, Stadt Aurich, Landkreis Aurich

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 08. 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in der Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Bei dem Schutzgegenstand handelt es sich um eine auf dem Flurstück 38/18 der Flur 2, Gemarkung Wallinghausen wachsende Linde, die ihren Standort nordwestlich des Wohnhauses Am Wald 49 hat. Die Koordinaten sind UTM 1 East 32402166.18, North 5926620.57 bzw. Gauß-Krüger Rechtswert 1 3402197.9281, Hochwert 5928550.1079.
- (2) Die Linde ist von besonderer Eigenart und Schönheit. Ihr Wuchs ist gekennzeichnet durch einen Stammumfang von 3,60 m bzw. einem Stammdurchmesser von 1,15 m, einem Kronendurchmesser von 16 m (an der größten Ausdehnung) sowie eine angrenzende Gebäude weit überragende Höhe von 24 m. Sowohl der Stamm, der sich in 5 – 6 m Höhe in drei Einzelstämme aufteilt als auch die dicht verzweigte bzw. beblätterte Krone vermitteln einen vitalen und beständigen Eindruck. Mit ihrem Erscheinungsbild hebt sie sich von anderen in der Umgebung befindlichen Bäumen ab und stellt daher eine Einzelschöpfung der Natur dar.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegt das in § 1 beschriebene Objekt einschließlich des durch die Ausdehnung seines Wurzelbereichs bestimmten Raumes. Der Wurzelbereich ist gem. DIN 18920 definiert als die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, nach außen gemessen. (DIN 18920: Vegetation im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
- (2) Der Standort der geschützten Linde ist auf einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 abgebildet und dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist das betroffene Naturdenkmal zwecks Bestimmung der Lage im Gebiet zusätzlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung einschließlich aller Karten kann beim Landkreis Aurich, Untere Naturschutzbehörde, sowie bei der Stadt Aurich von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung der Linde als Naturdenkmal erfolgt zur Erhaltung und zum Schutz dieser mit einer besonderen Eigenart und Schönheit ausgestatteten Einzelschöpfung der Natur. Das Schutzobjekt unterliegt damit einem Veränderungsverbot.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können, sind verboten.
- (2) Verboten sind insbesondere:
 - a) jegliches Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens im Kronentraufbereich des geschützten Baumes;
 - b) Verlegen von Leitungen aller Art sowie das Errichten von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätze im Kronentraufbereich des geschützten Baumes;
 - c) Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln des geschützten Baumes;
 - d) an dem geschützten Baum oder im Bereich der Kronentraufe gehölzschädigende (z. B. toxische) Stoffe aller Art einzusetzen oder auszubringen;
 - e) Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich des Baumes.

§ 5 Anzeigepflichten

- (1) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Naturdenkmälern ausgehenden Gefahr dienen, sind gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG abweichend von § 4 dieser Verordnung nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- (2) Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z.B. Strom, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) und an öffentlichen Straßen sind der Naturschutzbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen. Erhält der Vorhabensträger 4 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen keine Rückmeldung, dürfen die beantragten Arbeiten wie geplant ausgeführt werden.

§ 6 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 und den Anzeigepflichten des § 5 sind alle notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; Duldungspflichten

- (1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 3 kann die Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Absatz 2 durchführen oder durchführen lassen, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden sind.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Abs. 1 sind an dem geschützten Baum sowie in seinem Kronentraufbereich:
 - a) Gehölzschnitte zum Zweck der Verkehrssicherung und zum Erhalt der Vitalität der geschützten Linde;
 - b) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen (z. B. auch Erdanker);
 - c) Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung (mechanische Beschädigungen, Verbissschäden, Bodenverdichtung) der geschützten Linde;
 - d) Beseitigung von Bodenverdichtungen (z.B. Entsiegelungen);
 - e) Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodendüngung;

- f) Rückschnitte von in das Naturdenkmal einwachsenden Gehölzen und die Freistellung des Kronentraufbereichs von Gehölzaufwuchs.
- (3) Alle unter den Buchstaben a) – f) aufgeführten Arbeiten sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis [derzeit nach Maßgabe der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege)] auszuführen.
- (4) Über die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Naturdenkmales bzw. der betroffenen Grundstücke das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG zu dulden.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern (§ 43 Abs. 3 Nr. 2) oder
 - b) den Verboten nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 3 Nr. 4).
- (2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € und nach Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchstabe a und b bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach Maßgabe von § 72 BNatSchG i.V.m. § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

Aurich, d. _____

Landkreis Aurich
Untere Naturschutzbehörde

Der Landrat